

An die

Linke Wienzeile 4/1/6, 1060 Wien
T: +43 1 5050707
office@schienencontrol.gv.at

Wien, am 09.08.2022

GZ: SCK-22-017

BESCHEID

Die Schienen-Control Kommission hat durch Dr. Robert Streller als Vorsitzenden sowie MinR Dr. Karl-Johann Hartig und Mag. Norbert Fürst als weitere Mitglieder über den Antrag der A auf Genehmigung von Aufschlägen gem § 67d Abs 6 EisbG zum Wegeentgelt 2024 zu Recht erkannt:

SPRUCH

Für die Netzfahrplanperiode 2024 werden Aufschläge zum Wegeentgelt der A genehmigt:

- a) Für die Marktsegmente „Eigenwirtschaftlicher Personenverkehr“ und „Gemeinschaftlicher Personenverkehr“ in Höhe von EUR 3,6905 je Zugkilometer
- b) Für das Marktsegment „Güterverkehrsdienste“ in der Höhe von EUR 2,9905 je Zugkilometer.

Die Begründung entfällt gem § 58 Abs 2 AVG, da dem Standpunkt der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen und nicht über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgesprochen wird.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG iVm Art 131 Abs 2 B-VG sowie § 84 Abs 4 EisbG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Schienen-Control Kommission einzubringen. Die Beschwerde hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides und der belangten Behörde, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind,

um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist. Die Pauschalgebühr beträgt gemäß der BuLVwG-EGebV EUR 30.

Schienen-Control Kommission
Wien, 09.08.2022

Der Vorsitzende

Dr. Robert Streller

Ergeht an: